

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 1 Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 11.02.2004

Drucksache Nr.: **04/0077**

öffentlich

Beratungsfolge: Rat

Sitzungstermin: 10.03.2004

Betreff:

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin-Zentrum und Sankt Augustin-Mülldorf aus besonderem Anlass am 09.05.2004

Beschlussvorschlag:

Der Rat trifft gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) GO NRW folgende Entscheidung:

Es wird folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 10.03.2004

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG9 vom 25.01.2000 - SGVNW 281) und Nr. 4.6 der dazugehörigen Anlage jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung, wird für die Stadt Sankt Augustin aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 10.03.2004 verordnet:

§ 1

Anlässlich der 6. Sankt Augustiner Wirtschaftsbühne können Verkaufsstellen in Sankt Augustin-Ort und Sankt Augustin-Mülldorf am Sonntag, dem 09.05.2004, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung gilt für die Einzelhandelsgeschäfte in Sankt Augustin-Ort im Huma-Einkaufspark sowie die Einzelhandelsgeschäfte in den Südarkaden, in der Arnold-Janssen-Straße und für das Möbelhaus Life Line, Bonner Straße 137 in Sankt Augustin-Mülldorf.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 bis 3 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sankt Augustin, den

Stadt Sankt Augustin
als örtliche Ordnungsbehörde

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadt Sankt Augustin richtet in diesem Jahr am 08.05. und 09.05.2004 die 6. Sankt Augustiner Wirtschaftsbühne aus.

Aus diesem Anlass werden mehrere ortsansässige und aus den Nachbarkommunen stammende Wirtschaftsbetriebe verschiedener Branchen erwartet, die ihre Betriebe, Ausbildungsangebote usw. für eine große Menge von Besuchern vorstellen. Hierbei soll insbesondere der Kontakt der Ausbildungsplatzsuchenden und der Betriebe hergestellt werden, eine Ausbildungsbörse ins Leben gerufen werden und eine Diskussionsplattform über die aktuellen Probleme der Betroffenen angeboten werden. Musikbeiträge und Showeinlagen runden das Programm ab.

Es ist beabsichtigt, die Veranstaltung gemäß den §§ 68 Abs. 2 und 69 der Gewerbeordnung als Jahrmarkt festzusetzen. Die Durchführung der Wirtschaftsbühne ist am Sonntag, dem 09.05.2004 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr vorgesehen.

Weiterhin ist geplant, aus Anlass der 6. Sankt Augustiner Wirtschaftsbühne die im HUMA-Einkaufspark und an der Südstrasse sowie in der Arnold-Janssen-Straße ansässigen Geschäfte sowie das Möbelhaus Life Line, Bonner Straße 137, am Sonntag, dem 09.05.2004 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offen zu halten. Von dem verkaufsoffenen Sonntag sind somit die Stadtteile Sankt Augustin-Ort und Sankt Augustin-Mülldorf betroffen.

Das HUMA-Center-Management, Rathausallee 16, 53757 Sankt Augustin hat mit Antrag vom 13.01.2004 die Genehmigung für einen verkaufsoffenen Sonntag am 09.05.2004 beantragt.

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes kann den örtlichen Ladeninhabern ermöglicht werden, ausnahmsweise an den Veranstaltungsprivilegien des Titels IV der Gewerbeordnung teilzuhaben. Dies setzt voraus, dass die Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung festgesetzt worden ist. Die geplante 6. Sankt Augustiner Wirtschaftsbühne erfüllt die Voraussetzungen dieser Festsetzung. Durch das Offenhalten der Ladengeschäfte soll erreicht werden, dass die Versorgung der erwarteten zahlreichen auswärtigen Besucher der Wirtschaftsbühne in allen Belangen gewährleistet wird.

Gemäß § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 25.01.2000 (SGVNW 281) in Verbindung mit Nr. 4.6 der dazugehörigen Anlage jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung sind die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden zuständig für den Erlass von Rechtsverordnungen gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 Ladenschlussgesetz (Freigabe Verkaufsoffener Sonn- und Feiertage). Vor Erlass der Rechtsverordnung sind Stellungnahmen der örtlich zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, der Einzelhandelsverbände sowie der Kirchen einzuholen und zu berücksichtigen. Diese haben wie folgt Stellung genommen:

Der Einzelhandelsverband Bonn e.V. hat mit Schreiben vom 02.02.2004 keine Bedenken gegen die Durchführung des verkaufsoffenen Sonntags erhoben.

Seitens der katholischen Kirchengemeinde St. Maria Königin wurden per Mitteilung vom 21.01.2004 keine Bedenken erhoben.

Die evangelische Kirchengemeinde Sankt Augustin stimmt mit Schreiben vom 21.01.2004 einer Öffnung von Geschäften an einem Sonntag nicht zu. Der erfolgreiche Verlauf der 6. Sankt Augustiner Wirtschaftsbühne sei nicht von der Öffnung der umliegenden Geschäfte abhängig. Die evangelische Kirchengemeinde ist der Auffassung, dass auch in unserer modernen Zeit christliche Wertvorstellungen – wie hier das dritte Gebot „Du sollst den Feiertag heiligen“ - ihre Bedeutung haben. Die Kirchengemeinde bittet die Stadt Sankt Augustin daher darauf hinzuwirken, dass Sonn- und Feiertage ihren Stellenwert in unserer Gesellschaft behalten.

Am 11.02.2004 teilte die Gewerkschaft Nahrung, Genuss und Gaststätten mit, dass gegen die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags keinerlei Bedenken geäußert werden. Voraussetzung hierfür sei allerdings, dass die jeweiligen Arbeitnehmer-Vertretungen den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Sonntagsöffnung gehört worden sind und zugestimmt haben. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass von der geplanten Ladenöffnung am Sonntag Geschäfte mit einer erheblichen Zahl von Beschäftigten betroffen sind.

Hierzu ist anzumerken, dass der Antragsteller HUMA-Center-Management mit Schreiben vom 13.01.2004 zugesichert hat, dass die jeweiligen Betriebsräte zurzeit beteiligt werden.

Die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg teilt in Ihrer Stellungnahme vom 28.01.2004 mit, dass der Anlass einer Wirtschaftsbühne sowie die zu erwartende Besucherzahl den Erlass der Verordnung nach § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz rechtfertigt. Insofern bestehen keine Bedenken gegen die Öffnung der Geschäftsbetriebe am 09.05.2004. Sie regt aber an, die Geschäftsbetriebe in Richtung Steyler Mission und Richtung Siegburg (Bonner Straße) einzubeziehen. Dieser Vorschlag wurde bei der Beschlussvorlage dergestalt berücksichtigt, dass der Geltungsbereich der Ordnungsbehördlichen Verordnung auf die Einzelhandelsgeschäfte im Bereich der Arnold-Janssen-Straße ausgedehnt worden ist. Bezüglich der Geschäftsbetriebe im Bereich der Bonner Straße sowie im gesamten Stadtteil Sankt Augustin-Mülldorf ist der Bezug zu der Wirtschaftsbühne nicht ersichtlich. Insbesondere werden diese Geschäftsbetriebe nicht zur Versorgung der Besucher der Wirtschaftsbühne benötigt.

Die Gewerkschaft ver.di e.V. Bezirk NRW-Süd lehnte mit Schreiben vom 03.02.2004 die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags ab. Nach der Änderung des Ladenschlussgesetzes hält ver.di aufgrund der gestiegenen Belastungen des Verkaufspersonals noch weniger von der Ladenöffnung an Sonntagen. Es bestünde genügend Gelegenheit außerhalb eines Sonntages zum Einkaufen.

Ein verkaufsoffener Sonntag würde die Voraussetzungen der §§ 64 bis 68 der Gewerbeordnung, die nach § 69 der Gewerbeordnung festzulegen sind, nicht erfüllen.

Ver.di erklärt, dass nur solche Veranstaltungen die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen, die grundsätzlicher, überörtlicher Bedeutung sind.

Der Besucherstrom darf nicht erst durch das Offenhalten der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Die geplante Öffnung der Verkaufsstellen an einem Sonntag erfülle diese Voraussetzungen nicht, weil das Offenhalten der Verkaufsstellen zum ersten Mal stattfände und damit keine Tradition habe.

Die oben gemachten Ausführungen der Gewerkschaft ver.di sind rechtlich nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus liegen die Voraussetzungen der §§ 64 bis 68 Gewerbeordnung vor, da nicht der verkaufsoffene Sonntag, sondern die 6. Sankt Augustiner Wirtschaftsbühne im Sinne der Gewerbeordnung festgesetzt wird. Zudem bedarf nicht das Offenhalten von Verkaufsstellen einer Tradition, sondern die Wirtschaftsbühne. Diese wird zum 6. Mal in Sankt Augustin durchgeführt und erfüllt alle Voraussetzungen, um das Offenhalten der angrenzenden Einzelhandelsgeschäfte zu rechtfertigen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Ermächtigung der Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Ladenschlussgesetz in Verbindung mit Nr. 4.6 der Anlage zur Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes auf 4 Sonn- und Feiertage in jedem Kalenderjahr beschränkt ist.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport NW vom 09.08.1999 wird bei der Freigabe für ein Teilgebiet einer Gemeinde die Ermächtigung zur Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten für das übrige Gemeindegebiet nicht verbraucht. Demnach sind im Kalenderjahr 4 verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in jedem Stadtteil zulässig.

Der Verordnungsentwurf orientiert sich ebenfalls am Musterentwurf gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport NW vom 09.08.1999.

Nach Abwägung aller den Einzelfall betreffenden Fakten schlägt die Verwaltung vor, die Veranstaltung im beantragten Rahmen zuzulassen.

Die für den verkaufsoffenen Sonntag erforderliche Rechtsverordnung bedarf der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Sankt Augustin.

In Vertretung

Lehmacher
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.